



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

für das Sicherheitsgewerbe – AKRO Sicherheit und Service

(gültig ab 1. Mai 2025)

An der Nesselburg 97

53179 Bonn

Unternehmen:

AKRO Sicherheit und Service

Tel.: +49 (0) 228 18456685

E-Mail: info@akro-sicherheit.de

AKRO Sicherheit und Service

An der Nesselburg 97

53179 Bonn

Telefon +49 228 18456685

E-Mail info@akro-sicherheit.de

****Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für das Sicherheitsgewerbe****

(gültig ab 1. Mai 2025)

1. Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge und sonstigen Rechtsgeschäfte zwischen dem Auftraggeber und AKRO Sicherheit und Service (im Folgenden: Unternehmen) im Bereich der Sicherheitsdienstleistungen.

(2) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Auftraggebers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, wenn das Unternehmen dies ausdrücklich schriftlich bestätigt.

(3) Diese AGB gelten ausschließlich, auch wenn das Unternehmen in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen des Auftraggebers die Leistungen vorbehaltlos ausführt.

2. Vertragsgegenstand und Dienstleistungserbringung

- (1) Das Unternehmen erbringt Sicherheitsdienstleistungen im Sinne des § 34a Gewerbeordnung (GewO). Dazu zählen insbesondere Interventionsdienst, Revierdienst, Objektschutz, Werkschutz sowie weitere Sicherheitsdienstleistungen.
- (2) Die Leistungen werden als Dienstleistung erbracht, nicht als Arbeitnehmerüberlassung im Sinne des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (AÜG).
- (3) Das Unternehmen bedient sich zur Vertragserfüllung seines Personals als Erfüllungsgehilfen. Die Auswahl des Personals sowie das Weisungsrecht liegen ausschließlich beim Unternehmen, außer in Fällen von Gefahr im Verzug, in denen Weisungen des Auftraggebers vorrangig sind.
- (4) Das Unternehmen trägt die Verantwortung für die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen, sozialrechtlichen, arbeitsrechtlichen, tarifvertraglichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber seinen Mitarbeitenden.

3. Begehungsvorschrift und Alarmplan

- (1) Die Ausführung der Sicherheitsdienstleistung erfolgt nach der schriftlichen Begehungsvorschrift oder dem Alarmplan, die der Auftraggeber dem Unternehmen vor Dienstbeginn zur Verfügung stellt.
- (2) Die Begehungsvorschrift / der Alarmplan enthält detaillierte Anweisungen zu Rundgängen, Kontrollen und sonstigen Dienstverrichtungen.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen der Begehungsvorschrift / des Alarmplans bedürfen der schriftlichen Vereinbarung mindestens in Textform.
- (4) In unvorhersehbaren Notfällen oder bei höherer Gewalt kann das Unternehmen vorübergehend von den Vorgaben abweichen, sofern dies zur Gefahrenabwehr erforderlich ist.

4. Schlüssel, Zutrittsmittel und Notfallanschriften

- (1) Der Auftraggeber stellt dem Unternehmen alle für die Dienstleistung erforderlichen Schlüssel, Zutrittskarten oder sonstige Öffnungsmittel rechtzeitig und kostenfrei zur Verfügung.
- (2) Unter dem Begriff „Schlüssel“ sind alle Gegenstände zu verstehen, die zum Öffnen und Schließen von Zugangs- oder Sicherungsvorrichtungen dienen.
- (3) Für Verluste oder Beschädigungen dieser Zutrittsmittel haftet das Unternehmen im Rahmen der Haftungsregelungen gemäß Ziffer 11.
- (4) Der Auftraggeber teilt dem Unternehmen unverzüglich alle Notfallanschriften mit, die bei Gefährdung des Objekts auch außerhalb der regulären Dienstzeiten erreichbar sind.
- (5) Bei Alarmanlagen ist die Benachrichtigungsreihenfolge schriftlich festzulegen und dem Unternehmen mitzuteilen. Änderungen sind unverzüglich bekanntzugeben.

5. Beanstandungen und Mängelanzeige

- (1) Beanstandungen hinsichtlich der Dienstleistung, wie etwa Dienstversäumnisse, Verspätungen oder mangelhafte Erfüllung, sind vom Auftraggeber unverzüglich, spätestens innerhalb von 48 Stunden nach Feststellung, schriftlich an die Betriebsleitung des Unternehmens zu melden.
- (2) Unterlässt der Auftraggeber die rechtzeitige Mängelanzeige, bleiben seine Rechte unberührt, sofern die Beanstandung nicht auf schuldhaftem Verhalten des Auftraggebers beruht.
- (3) Bei wiederholten oder groben Verstößen gegen die Vertragspflichten kann der Auftraggeber den Vertrag fristlos kündigen, sofern das Unternehmen nicht innerhalb von sieben Werktagen nach schriftlicher Aufforderung Abhilfe schafft.

6. Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Der Vertrag tritt mit Zugang der schriftlichen Auftragsbestätigung beim Auftraggeber in Kraft.
- (2) Soweit nicht anders vereinbart, beträgt die Vertragslaufzeit ein Jahr.
- (3) Verlängert sich der Vertrag automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht spätestens drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.
- (4) Für Verbraucher gilt eine Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende der Vertragslaufzeit. (5) Eine vorzeitige Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

7. Ausführung durch Subunternehmen

- (1) Das Unternehmen ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Verpflichtungen Subunternehmen einzusetzen, sofern diese über die erforderliche Gewerbeerlaubnis nach § 34a GewO verfügen und zuverlässig sind.
- (2) Die Verantwortung für die vertragsgemäße Leistungserbringung bleibt beim Unternehmen.

8. Unterbrechung der Dienstleistung

- (1) Bei höherer Gewalt, wie Krieg, Streik, Unruhen, Pandemien oder sonstigen unvorhersehbaren Ereignissen, die die Leistungserbringung unmöglich machen, kann das Unternehmen die Dienstleistung unterbrechen oder anpassen.
- (2) Für die Zeit der Unterbrechung wird das Entgelt entsprechend der ersparten Lohnkosten herabgesetzt.

9. Vorzeitige Vertragsauflösung

- (1) Der Vertrag kann von beiden Parteien mit einer Frist von einem Monat schriftlich gekündigt werden bei:
 - Umzug des Auftraggebers,
 - Verkauf oder Aufgabe des Vertragsobjekts,
 - Aufgabe des Reviers durch das Unternehmen.
- (2) Die Kündigung bedarf der Textform.

10. Rechtsnachfolge

- (1) Bei Tod des Auftraggebers tritt der Rechtsnachfolger in den Vertrag ein, sofern der Vertragsgegenstand nicht überwiegend persönliche Schutzbelange betrifft.
- (2) Änderungen der Rechtsform des Unternehmens berühren den Vertrag nicht.

11. Haftung und Haftungsbegrenzung

- (1) Das Unternehmen haftet für Sach- und Vermögensschäden, die durch leicht fahrlässiges Verhalten eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen entstanden sind, nur bis zur Höhe des bei vergleichbaren Geschäften typischen und vorhersehbaren Schadens.
- (2) Für grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzungen haftet das Unternehmen unbeschränkt.
- (3) Die Haftung für Personenschäden bleibt unberührt.
- (4) Mitarbeitende haften ebenfalls nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.
- (5) Schadensersatzansprüche müssen innerhalb von drei Monaten nach Kenntnis des Schadens schriftlich geltend gemacht werden.

12. Haftpflichtversicherung

- (1) Das Unternehmen unterhält eine Haftpflichtversicherung mit den gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungssummen gemäß Bewachungsverordnung (BewachV).
- (2) Der Auftraggeber kann auf Verlangen den Nachweis über den Versicherungsschutz erhalten.

13. Zahlungsbedingungen

- (1) Das Entgelt ist monatlich im Voraus ohne Abzug zu zahlen, sofern keine anderweitige Vereinbarung besteht.
- (2) Aufrechnung ist nur bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Preisänderungen

- (1) Das Unternehmen ist berechtigt, das Entgelt anzupassen, wenn sich gesetzliche Steuern, Abgaben, Lohnkosten, Versicherungsprämien oder sonstige Kostenfaktoren ändern.
- (2) Die Anpassung wird dem Auftraggeber spätestens bis zum dritten Werktag des Monats vor Inkrafttreten schriftlich mit vollständiger Kostenaufstellung mitgeteilt.
- (3) Der Auftraggeber kann bei Preiserhöhungen mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende kündigen.
- (4) Bei Kostensenkungen wird das Entgelt entsprechend herabgesetzt.

15. Abwerbungsverbot

- (1) Der Auftraggeber verpflichtet sich, keine Mitarbeitenden des Unternehmens während der Vertragslaufzeit und bis sechs Monate nach Vertragsende abzuwerben oder zur Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses zu bewegen.
- (2) Bei Verstoß ist eine Vertragsstrafe zu zahlen, deren Höhe das Unternehmen nach billigem Ermessen festlegt. Die Angemessenheit kann gerichtlich überprüft werden.

16. Datenschutz

- (1) Das Unternehmen verarbeitet personenbezogene Daten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen der DSGVO und des BDSG.
- (2) Der Auftraggeber wird über Art, Umfang und Zweck der Datenverarbeitung informiert.

17. Verbraucherstreitbeilegung

Das Unternehmen nimmt nicht an Streitbelegungsverfahren vor Verbraucherschlichtungsstellen teil. Eine einvernehmliche Streitbeilegung ist bei beiderseitigem Einverständnis möglich.

18. Gerichtsstand und Erfüllungsort

- (1) Für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist der Sitz des Unternehmens Erfüllungsort und Gerichtsstand.
- (2) Diese Regelung gilt auch, wenn die beklagte Partei nach Vertragsschluss ihren Sitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort verlegt.

****Sicherheit ist eine Haltung. Vertrauen entsteht durch Zuverlässigkeit. AKRO Sicherheit und Service bietet Ihnen professionelle Sicherheitsdienstleistungen mit klaren, verbindlichen Bedingungen.****

Für Fragen oder individuelle Angebote stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.